

# **Gesellschaftsvertrag**

## **der Altmark-Oase - Sport- und Freizeitbad - Stendal GmbH**

### **§ 1**

#### **Firma und Sitz**

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:  
  
„Altmark-Oase - Sport- und Freizeitbad - Stendal GmbH“.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Hansestadt Stendal.

### **§ 2**

#### **Gegenstand des Unternehmens**

1. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb des Altmark-Oase - Sport- und Freizeitbad und Freizeiteinrichtungen und aller damit verbundenen Nebengeschäfte.
2. Die Gesellschaft kann auch gleiche oder ähnliche Unternehmen erwerben, sich an solchen beteiligen, deren Geschäfte führen und alle Rechtsgeschäfte vornehmen, die mit dem von der Gesellschaft betriebenen Zweck im Zusammenhang stehen.

### **§ 3**

#### **Stammkapital**

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beläuft sich auf 51.150,00 Euro (in Worten: Einundfünfzigtausendeinhundert Euro).
2. Alleinige Gesellschafterin ist die Hansestadt Stendal, die eine Stammeinlage von 51.150,00 Euro übernimmt.
3. Das Stammkapital ist auf das Konto der Gesellschaft eingezahlt.

## **§ 4**

### **Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind:

- die Geschäftsführung
- die Gesellschafterversammlung.

## **§ 5**

### **Geschäftsführung**

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung bestellt, abberufen und entlastet werden.
2. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Geschäfte in Übereinstimmung mit den Gesetzen, dem Gesellschaftsvertrag in seiner jeweiligen Fassung, der – sofern vorhanden - Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und den Weisungen der Gesellschafterversammlung zu führen.
3. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann Alleinvertretungsbefugnis erteilen.
4. Die Gesellschafterversammlung kann die Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
5. Die Rechtsbeziehungen der Geschäftsführer zur Gesellschaft sind durch schriftliche Anstellungsverträge festzulegen. Im Geschäftsverkehr wird die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern durch die Gesellschafterin, diese durch den Oberbürgermeister der Stadt Stendal vertreten.

**§ 6****Geschäftsordnung der Geschäftsführung**

Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, gibt sich die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung inkl. Geschäftsverteilungsplan, die – ebenso wie Änderungen zu derselben – von der Gesellschafterversammlung beschlossen wird.

**§ 7****Ausübung von Stimmrechten in Tochterunternehmen**

1. Die Geschäftsführer üben die Gesellschafterrechte der Gesellschaft in deren Tochterunternehmen aus.
2. Stimmabgaben der Geschäftsführer bei Beschlussfassungen der Tochterunternehmen über die in § 8 und 9 genannten Rechtsgeschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

**§ 8****Zustimmungsbedürftige Geschäfte**

Die Geschäftsführung ist nur mit vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung zur Vornahme der nachfolgenden Rechtsgeschäfte berechtigt:

1. Geschäfte im Sinne des § 9 Abs. 2,
2. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von über 50.000 Euro,
3. Abschluss von Vergleichen aus denen Zahlungsverpflichtungen über 25.000 Euro bis 50.000 Euro resultieren,
4. Erteilung und Widerruf von Prokura, Handlungs-, Generalvollmacht und Zeichnungsbefugnissen,
5. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einer Laufzeit von über 15 Jahren und einem Jahresaufwand bzw. Jahresertrag von über 10.000 Euro,

6. Erteilung der Alleinvertretungsberechtigung, wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind,
7. Abschluss von Betriebsvereinbarungen.
8. Rechtsgeschäfte über einen Wert von 10.000 Euro soweit sie über die Ansätze des Wirtschaftsplanes hinausgehen.

## **§ 9**

### **Gesellschafterversammlung**

1. Die Gesellschafterin wird in der Gesellschafterversammlung von dem Oberbürgermeister der Hansestadt Stendal vertreten.
2. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über die nachfolgenden Geschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung des Stadtrates der Hansestadt Stendal:
  - a. Feststellung des Jahresabschlusses,
  - b. Verwendung des Jahresergebnisses,
  - c. Bestätigung des jährlichen Wirtschaftsplanes,
  - d. Festlegung der Benutzungsentgelte,
  - e. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
  - f. Gewährung von Darlehen, Bürgschaften an Dritte,
  - g. Festsetzung der Geschäftsführervergütungen,
  - h. Auflösung der Gesellschaft und Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz,
  - i. Bestellung der Wirtschaftsprüfer,
  - j. Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
  - k. Kapitalerhöhungen und –herabsetzungen,

- l. Zustimmung über die Abtretung, Veräußerung, Verpfändung, Belastung und sonstige Verfügungen von Geschäftsanteilen einschließlich deren Teilung,
- m. Änderung des Gegenstandes des Unternehmens,
- n. die Gründung, der Erwerb und die Veräußerung einschließlich der Liquidation und Schließung von Tochterunternehmen und Beteiligungen sowie sonstige rechtsgeschäftliche Verfügungen (z. B. Einbringung, Ausgliederung etc.) über Unternehmen und Beteiligungen
- o. die Bestellung / Abberufung von Geschäftsführern,
- p. der Abschluss von Vergleichen über 50.000 Euro.

## **§ 10**

### **Dauer der Gesellschaft**

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit gegründet.

## **§ 11**

### **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 12**

### **Gewinnverwendung / Jahresabschluss / Prüfungsrechte**

1. Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung einschließlich Anhang) und den Lagebericht zu erstellen und nach Prüfung durch den Abschlussprüfer unter Hinzufügung des Prüfungsberichts unverzüglich dem Gesellschafter vorzulegen.
2. Der Gesellschafter bestimmt durch Beschluss den Abschlussprüfer. Der Prüfungsauftrag wird durch den Oberbürgermeister der Hansestadt Stendal erteilt. Bei der Formulierung des Prüfungsauftrages für den Abschlussprüfer ist gemäß § 133 KVG LSA der § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz zu beachten, soweit diese zwingend Anwendung finden.

3. Gemäß § 140 Abs. 2 Punkt 4 KVG LSA in Verbindung mit §§ 44, 53, 54 Haushaltsgrundsätzegesetz wird dem Rechnungsprüfungsamt der Gesellschafterin und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde das Recht eingeräumt, sich zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung der Betätigung des kommunalen Gesellschafters bei dem Unternehmen auftreten, unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einzusehen.

### **§ 13**

#### **Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger, soweit eine Veröffentlichung nach dem Gesetz betreffend Gesellschaften mit beschränkter Haftung zwingend vorgeschrieben ist. Ansonsten erfolgen sie im Amtsblatt für den Landkreis Stendal.

### **§ 14**

#### **Steuerklausel**

Der gesamte Leistungsverkehr zwischen Gesellschaft und Gesellschafter(n) ist angemessen abzurechnen. Dabei sind die steuerlichen Grundsätze über verdeckte Gewinnausschüttungen zu beachten. Bei Verstößen ist der zu Unrecht begünstigte Gesellschafter verpflichtet, den ihm zugeflossenen Vorteil zu erstatten oder wertmäßig zu ersetzen.

### **§ 15**

#### **Änderungen und Ergänzungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages und etwaiger Nachträge rechtlich unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen hierdurch nicht berührt.